Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 39

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95368

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweis. Militarzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Bafel.

28. September 1878.

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Juhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement fur bie eitgenössischen Truppen. (Fortschung.) — Ueber bie militarische Berstheibigung ber füblichen Schweiz. (Schluß.) — Der Ueberfall von Maglai am 2. August 1878. (Schluß.) — Eitgenoffenschaft: Truppenzusammenzug ber II. Divssion 1878. Buadesstadt: Erneunungen. Bundestratisbeschluß betreffent bie Befreitung bes Eisenbahr- und Dampsschlatt. Gin Bersuchsberobsack. Schaffsbahre. Unter Unterschlatt. Gin Bersuchsberobsack. Schaffsbausen: Unnemann'iche Spaten. Narau: † Setretär bes Waffenches ber Cavallerke. — Berschiebenes: Hufar Johann Mraz bei Suß 1799. Bajonett und Sabel im russische Kriege.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöfsischen Truppen.

(Fortfegung.)

C. Instruction für Schulcomman = banten.

a. In Bezug auf Ausbilbung.

Es wird allen Kreisinstructoren und Schulcommanbanten zur Pflicht gemacht, nach bem besondern Zweck der Militärschule die praktische Fertigkeit oder das militärische Wissen auf einen möglichst hohen Grad zu bringen.

Diefes Biel zu erreichen burfen fie teine Mube, feine Unftrengung icheuen.

Sie muffen unablässig barauf bebacht sein, nicht nur die erhaltenen bezüglichen Instructionen wörtlich auszusühren, sondern die Erreichung des Zweckes burch überlegte Anordnungen zu fördern.

Die kurz bemessene Dauer ber Instruction macht es nothwendig die Zeit möglichst zu benützen und in möglichst rationeller Weise vorzugehen.

Nach ber Wichtigkeit und Schwierigkeit ber versichiebenen Facher mirb ber Unterrichtsplan für bie Schule jedem Fach eine entsprechende Zeit zusweisen.

Aus Liebhaberei barf ein Unterrichtszweig nicht auf Rosten eines andern begunftigt werben.

Bei allen Militärschulen ist bei Entwurf ber tägslichen Beschäftigung auf Abwechslung ber Fächer Rudsicht zu nehmen. — Sbenso sind die verschiebes nen Unterrichtsgegenstände angemessen auf die verschiebenen Unterrichtsperioden zu verlegen.

Im Allgemeinen wird bas Formelle ber Anwens bung vorausgehen und stets ein möglichst folges richtiger Unterrichtsgang eingehalten werben muffen.

Bei Schulen, in welchen theoretische und praktische Fächer behandelt werben, ift bei Bestimmung

ber Beschäftigung bie Witterung in Betracht zu ziehen.

Bei häufigem Wechfel ber Inftructionsgegenstände kann die Aufmerksamkeit langer rege erhalten werben.

Für jebe einzelne Uebung muß genügenb, nicht zu viel und nicht zu wenig Zeit eingeräumt werben.

Bei zu wenig Zeit erfüllt die Uebung ihren Zweck nicht, bei zu viel Zeit wird sie langweilig und verliert das Interesse.

Körperliche und geistige Anstrengung muffen, so viel thunlich, abmechseln.

Auf alle Anstrengungen und besonders in den Fällen, wo das Leistungsvermögen der Truppen stark in Anspruch genommen wurde, ist den Truppen eine angemessene Zeit der Ruhe und Erholung zu gestatten. — Diese dars ihnen auf keine Weise verkummert werden.

Schäblich ift ber blinde Gifer, welcher ben Mann Tag und Nacht beschäftigen und ihm keinen freien Augenblick gonnen will.

Ueberanstrengung hat Abspannung, Ueberlabung mit theoretischem Wissen Abstumpfung zur Folge.
— Beibe sollen vermieden werden, benn mit ihnen erzielt man nicht bessere, sondern in jeder Beziehung schlechtere Resultate.

Alle Vorschriften erforbern eine zwedmäßige, wohl überlegte Anwendung.

Es ist aus biesem Grunde Psticht ber Schulsund Truppencommandanten selbst zu benken, das Leistungsvermögen der Menschen und des Materialskennen zu lernen und die Anordnungen so zu treffen, daß der Zweck gefördert, aber nicht die Ersreichung besselben erschwert werde.

b. Berücksichtigung ber Witterungs= verhältnisse. Wahl ber Uebungsplate.

Bei Festsetzung ber täglichen Beschäftigung empfiehlt fich auf die Witterungsverhaltnisse und die Beschaffenheit und Entsernung ber verschiedenen Uebungspläte möglichst Rucksicht zu nehmen. Dieses kann in Rekrutenschulen mehr als bei ben Wiedersholungscursen größerer Truppenabtheilungen gesichehen.

Die Bestimmung auf die Witterung Rudsicht zu nehmen und Ueberanstrengung zu vermeiben, hat nicht den Sinn, daß man ben Wehrmann nicht bem Regen aussehen und nicht ben einen ober antern Tag seine ganze Leiftungsfähigkeit in Auspruch nehmen burfe.

Im Gegentheil, es wird in ben Infanteriefdulen ein Unterrichtsgegenstand fein, die Truppen einen Marich zurucklegen und bann über Racht bie Vorposten beziehen zu laffen. — Ebenso bie Stabe nach anstrengendem Ritt absteigen und schriftliche Arbeiten ausführen zu lassen.

Es handelt fich hier eben um eine eine ober zweimalige Uebung, bei welcher man ohne Bergleich mehr als bei ber täglichen Besichftigung verlangen barf.

Auf die Witterung foll bei gewöhnlichen Uebungen Rudficht genommen werben, weil bei strömenbem Regen die Aufmerksamskeit verloren geht und aus tiesem Grund nichts gelernt wird. — Wollte man auf das Weiter keine Rudsicht nehmen, so würde unter Umftänden die Gesundheit ber Mannschaft leiden und das Material (die Bekleidung, Bewaffnung u. s. w.) zu Grunde gerichtet.

Bei anhaltenbem Regenwetter ift es allerbings, ohne Beeins trächtigung bes Unterrichts, oft nicht möglich bie Leute por Negen zu fichern.

Ebenso wenig wirb man, sobald fich eine Wolfe am himmel zeigt, einruden laffen. Dagegen hat es keinen Zwed bie Mannschaft erft bis auf bie haut burchnaffen zu laffen, bevor man ihnen gestattet, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Bei ben größern Manovern muß allerbings bie Rudficht auf bie Witterung beinahe ganglich wegfallen.

Bu gewöhnlichen Curfen wird ber Mittelweg zwifden ben beiben Ertremen ganglicher Richtbeachtung und zu großer Beachetung ber Richtige fein.

Damit die Uebungen nühlich seien, ist Sorgsalt auf die Auswahl der Uebungsplätze zu verwenden.

— Für das Formelle eignen sich die ebenen Exerzierplätze am besten; für Feldbienst und Tirailleursübungen muß coupirtes Terrain ausgesucht werden. Möglichste Berücksichtigung der Eulturen ist, um Landschaden zu vermeiden, sehr nothwendig; doch in Wälder darf man solche Uebungen auch nicht verlegen, da dieselben hier wegen der mangelnden Uebersicht keinen Nutzen gewähren.

Häufiger Wechsel ber Uebungspläte ift geboten, um ber Landbevölkerung weniger Unlag zu Rlagen zu geben.

Auch die Entfernung der Uebungsplätze verdient Aufmerksamkeit, damit bei den hin= und her= marschen nicht zu viel Zeit verloren gehe.

Es ift als Grundsatz bei der kurzen Instructionszeit festzuhalten: Was auf nahen Uebungspläten gleich gut ausgeführt werden kann, das soll nicht auf entsernten vorgenommen werden.

Ebenso sollen bei nothwendigem Wechsel ber Uebungsplätze zu verschiedenen Uebungen bie Anstalten so getroffen sein, daß die Truppen wenig Zeit verlieren.

Die Aufgabe ist, im Instructionsbienst bie Mannsschaft und Cabres zu unterrichten, nicht aber sie blos zu beschäftigen.

Bei allen scharfen Uebungen sind die Vorsichtsmaßregeln so zu treffen, daß Unbetheiligte dadurch nicht gefährdet werden. c. Unterfunftsverhältniffe.

In Rekrutenschulen follen die Truppen mo möglich in Kasernen untergebracht werden.

In Bataillons: und Regimentswiederholungs: cursen empfiehlt sich bas gleiche.

Bei Brigademiederholungscurfen wird man für ben Borcurs Kasernen und Bereitschaftslotalitäten, im Nothfall auch Baracken, doch nur ausnahmsweise als Nothbehelf große Zelte benügen.

Bei Divisionszusammenzügen ist für den Repetitionscurs das nämliche der Fall; bei den Manövern, sowie dei allen Ausmärschen werden benügt: Kantonnements, Bereitschaftslokalitäten wie man sie sindet, oder die Truppen lagern im Freien. Letzteres soll nicht hänsiger als unbedingt nothwendig stattsinden. Besonders wird man es vermeiten die Pserde der Stäbe, der Cavallerie, Artillerie u. s. w. bivouakiren zu lassen.

In Rekrutenschulen erhalten die Stabs=, Ober= und Unteroffiziere (lettere so viel thunlich) beson= bere Zimmer.

Die Stabsoffiziere und Inftructoren haben auf ein Zimmer für sich allein Anspruch. — Die übrigen Offiziere gleichen Grades können gemeinschaftlich untergebracht werben. Es empfiehtt sich aber nicht viele in das gleiche Zimmer zu legen.

Offiziere, welche teine angemessene Unterfunst finden, erhalten die durch das Berwaltungsregles ment festgesetzte Wohnungsvergütung. Im Winter überdies die Beheizungszulage.

Die Unteroffiziere, Feldwebel, Fouriere und Wachtmeister werden in besondere Zimmer nach Grad und in gleicher Weise wie die Mannschaft (vide III. Thi., Abschn. I) untergebracht.

In Wiederholungscurfen findet so viel als möglich bas Gleiche statt.

Bei Bezug von Bereitschaftslo kalitäten mährend ben Manövern sollen die Offiziere in der Regel in den gleichen Gebäuden mit der Mannschaft untergebracht werden. Benützung des gleichen Lokals ift nicht gerade nothwendig.

In Kantonnirungen bleiben die Truppenoffiziere in der unmittelbaren Nähe der Mannschaft. — Im Bivouak lagern sie (nach den Bestimmungen der Lagerordnung) mit den Truppen.

Die höhern Stabe mit ihren Bureaux muffen in biefem Fall, wenn möglich in ber Nahe ber Truppen, in Wohngebauben untergebracht werben, ba sich im Freien die Schreibgeschäfte nicht versehen laffen.

Für Schießschulen gelten die nämlichen Borfchrif= ten mie für Rekrutenschulen.

In theoretischen Eursen sind die Ofstziere wo möglich einzeln unterzubringen. Befinden sich in der bezogenen Kaserne nicht genügend kleine Zimmer, so haben die Ofstziere entweder Anspruch auf Wohnungsvergütung oder es sind besondere Studirzimmer einzurichten, wo dieselben ungestört arbeiten können. Letzteres hat auch in Ossziersbildungssichulen zu geschehen. Die Ofstziersbildungssichuler werden gemeinschaftlich, doch nie zu viel im gleichen Zimmer untergebracht. Es gelten für dieselben die

murben.

Stabsoffiziere follen auch in theoretischen Curfen niemals gemeinschaftlich untergebracht werden.

D. Befolg der Reglemente und Ueber= wachung der Instruction.

Genauer Befolg ber Exergierreglemente und ber von ber Bunbesversammlung genehmigten Borfdriften und Instructionen wird Jebermann gur Pflicht gemacht.

Riemand ift befugt an benselben etwas zu anbern, noch sie willfürlich zu erlautern ober mit besondern Bufagen zu verfeben.

In Zweifelsfällen über ben Sinn ber Reglemente ist die höhere Entscheidung anzurufen bezw. ist der Kall bei der nächsten Conferenz der Kreisinstruc= toren zur Sprache zu bringen.

Um in ben Kreisen einen gleichen Borgang ju erzielen und Berbefferungen zu ermöglichen, follen die Kreisinstructoren zeitweise ihre Inftructoren I. und II. Klaffe besammeln, mit ihnen die Bunkte besprechen, über welche verschiebene Unfichten herriden, Antrage entgegennehmen, über bie in ben Instructionsberichten gemachten Bemerkungen bie Meinung auszutauschen u. f. m.

Solche Conferengen haben flattzufinden:

a. am Unfang und am Ende bes Schuljahres und b. in ber Zwischenzeit so oft es nothwendig er= fceint.

Ueber die Verhandlungen ist Protofoll zu führen. Die Befchluffe merben burch Stimmenmehrheit ge= faßt.

Der Kreisinstructor ift befugt, einen folden Befolink zu fistiren, bis eine höhere Entscheidung vom Oberinstructor erfolgt ift.

Enbaultige Erledigung finden alle folde Kalle bei ber Confereng ber Rreisinstructoren. Der Borgang bei berselben ift ber namliche wie bei ben Inftructorenconferengen ber Divifionen.

Das Protofoll ber Kreisinstructorenconferenz ift im Militar-Berordnungsblatt zu veröffentlichen.

Uebermachung ber genauen Befolgung ber erlaffenen Reglemente und Vorschriften ift Aufgabe bes eibg. Militarbepartements. Dieses hat hiezu feine Organe, den Waffenchef, Oberinftructor, Kreisinstructor, Schießinstructor, Divisionar ober andere hohere Offiziere zu verwenden.

Rede Refrutenschule, Wieberholungscurs, Offiziersbildungsschule u. f. w. foll (außer ber eigentlichen Inspection) unerwartet wenigstens einmal von einem ber obgenannten Offiziere besucht werben.

Dieser hat sich von der Art wie der Unterricht ertheilt wird, zu überzeugen, ohne daß deshalb bie Beschäftigung gewechselt werben foll.

Der Oberinstructor hat jahrlich jeden Waffenplat ber Divisionskreise zu besuchen.

Bei biefer Gelegenheit hat er fich vom Bang ber Inftruction, ihren Ginzelnheiten und bem Dienftbetrieb zu überzeugen und sich zugleich möglichft genaue Renntnig von allen Berhältniffen bes betreffenden Waffenplates zu verschaffen. Doch biefes

Borschriften, welche für Unteroffiziere aufgesteut allein genügt nicht, er soll auch alle Unregelmäßigkeiten abstellen und Uebelftande fo viel als möglich zu heben suchen.

> Der Schießinstructor hat jährlich in gleicher Weise von jeder Division wenigstens einen Waffenplatz zu besuchen und fich von bem Betrieb bes Schieß= unterrichts und bem Buftand ber Schießeinrich= tungen zu überzeugen.

E. Periodische Instructionsberichte. Stundenplan.

Da eine möglichst zweckmäßige Instruction und eine gute Auswahl der Cadresmannschaft im Interesse ber Ausbildung und Leiftungsfähigkeit ber Truppen liegt, so wird angeordnet: Am Ende bes Cabres= voreurses, in der Mitte und am Ende der Refruten= schule haben bie Inftructoren I. und II. Klaffe bem Rreisinstructor schriftlichen Bericht zu erstatten:

- a. Ueber ben Fortgang (bie Resultate ber Inftruction), die Aenderungen, welche in dem Borgang bei ber Inftruction (ber Unterrichtsmethobe) ober sonst in irgend einer Weise nütlich scheinen.
- b. Beurtheilung ber Mannschaft, ber Cabres und ihrer Leistungen.
- c. Besondere Bemerkungen, welcher Art fie fein mögen.

Bei Wiederholungscurfen und in Spezialschulen genügt ein solcher Bericht am Enbe ber Schule.

Diefe Berichte find im Rreis-Archiv aufzube= mahren.

Aehnliche Berichte wie die obgenannten hat ber Rreisinstructor (beziehungsweise ber leitenbe Inftructor) in ber gleichen Zeit an ben Oberinftructor und dieser alle Monate wieder an den Waffenchef zu handen des eidg. Militardepartements zu ver= fassen.

Der Unterrichtsplan für Refrutenschulen, Wieber= holungs: und Spezialcurfe ist jährlich von bem Oberinftructor ausznarbeiten. In biefem Plan ift anzugeben, wie viele Stunden ben einzelnen Fachern zu widmen find.

Stets wird eine Anzahl Stunden bem Schul= commandanten (bezw. Truppenchef) zur Verfügung fteben, um in den Fachern nachzuhelfen, wo es ihm besonders nothwendig scheint.

Ausarbeitung bes Schultableaus für bie Refrutenschulen, Wiederholungscurfe und Offiziersbilbungsidulen ift Aufgabe bes Rreisinftructors.

Es ift babei zu beobachten:

Die Refrutenschulen wo möglich auf ben Anfang bes Schuljahres zu verlegen.

Nach jeder Rekrutenschule sind 4 Tage frei zu

Die Wiederholungscurfe fo zu verlegen, daß dabei bie burgerliche Beschäftigung ber Leute möglichft menig leide.

Größere Uebungen sollen in ber Zeit stattfinden, wo die Felbfrüchte icon eingebracht find.

Die Offiziersbildungsichulen finden am beften in ben Wintermonaten u. 3m. am Ende bes Schuljahres statt. Ob fie in das fünftige hinübergreifen ift gleichgültig.

Für die Centraliculen arbeitet ber Oberinstructor

ber Infanterie, fur bie Schieficulen ber Schieß: | 2) Inftruction bes General-Lieutenant Lecourbe, inftructor bas Schultableau und ben Unterrichts= plan aus.

Die theoretischen Curse find in ber Regel auf ben Winter zu verlegen.

Unterrichtsplane und Schultableaus muffen gur Genehmigung bem eidg. Militarbepartement vor: gelegt werben.

(Fortfegung folgt.)

Ueber die militärische Bertheidigung der füdlichen Schweiz.

(Shluß.)

Wenn die Fortschritte ber Rheinarmee fich vermehren und mir gang Meifter bes Bobenfee's murben, fo murbe ein Truppencorps, gegen Bregeng und Lindau birigirt, bald die Defterreicher zum Ruckzuge zwingen; in diesem Fall mußte die Salbbrigabe im Rheinthal ben Rhein überschreiten, und sich bei Bregenz an die rechte Flanke ber Rhein= armee ichließen, welche nothwendig fich bort anlehnen muß.

Die Refervearmee, welche übrigens in Belvetien anlangt ober anlangen wird, muß nun Refervecorps in Lugern und Burich halten.

Diefes find meine Unfichten über bie Bertheibi= gung ber Schweiz, mahrend ben Operationen ber Rheinarmee, welche ich mit mehr als zwei Dritt= theilen meines Corps unterftugen muß.

Die Magregeln, welche ich nehme, um in biefem Augenblick Helvetien, wo alles aus ben Jugen weichen muß, zu halten, mußten fich freilich andern, wenn die Armeen am Rhein und in ber Schweiz auf bie Bertheibigung (Defensive) beschrankt murben, bann maren 10 bis 11 Bataillone für Belvetien nicht hinreichenb. Im Ballis find 5 Bataillone gu laffen, 1 von ber 9. leichten, 1 von ber 44. unb 3 von ber 28. Halbbrigabe.

Reufthal.

Gin Bataillon von ber 1. leichten.

Zürich und Limmat= ober Linth=Thal. Zwei Bataillone von ber 44., wovon eines zur Berfügung in's Rheinthal, über St. Gallen ober Wallenstadt.

Rheinthal.

Drei Bataillone ber 102. Wenn ein Bataillon ber 101. nach bem Wallis abmarichieren murbe, so mußte dasjenige der 44. von dort nach Luzern ober Burich zurudkommen. Uebrigens muß bie von Genf herkommende Reservearmee eine Reserve nach Vivis fenden.

Es mare noch eint und anderes bem gegenmar= tigen Berichte beizufügen, boch find die besondern Instructionen, welche ich ben Generaken und Corps-Commanbanten gebe, auf biefen Bericht geftütt. Berschiedene andere Uebergange von Wallis in's Berner-Oberland find noch nicht berührt, aber indem man ben Gemmi=Bag halt, bleiben bie andern nicht unberudfichtigt.

Unterzeichnet: Lecourbe.

Commanbanten bes rechten Flügels ber Rhein= armee, an ben Brigabe, General Chabert.

> 3m Sauptquartier von Burich, ben 17. Germinal im 8. Jahr ber Republit (7. April 1800).

Ich benachrichtige Sie, General, daß Sie mit ber Obhut bes Reußthales und bes St. Gottharbs beauftragt find.

Sie werben inbessen, bis zu neuer Orbre, nur ein Bataillon der ersten leichten Halbbrigade unter Ihren Befehlen haben. Dieses Bataillon ift für Sie hinreichend, bis wir spater mehr in jener Gegend zu thun haben werben.

Ich rathe und labe Sie ein, bas Hauptquartier in Altorf zu nehmen; Sie haben 3, felbst 4 Musgange zu bewachen.

Die hauptfächlichsten find: bas Ursererthal, bie Gotthardsstrafe, ber Unteralp: und ber Oberalp:

Um biefe Ausgange zu bemachen, muffen Sie 4 Compagnien im Ursererthal halten.

Die Kenntniß, die Sie sich vom Lande verschaffen werben, wird Ihnen am besten die Art und Weise zeigen, wie Gie foldes vertheibigen follen. wenn Sie vom St. Gotthard und von Oberalp her im Ernfte angegriffen werben follten, fo muffen Sie sehr umsichtig zu Werke geben, bag bie Truppen im hofpitium nicht abgeschnitten werben. muffen sich also barauf beschränken, eher burch be= ftandige Batrouillen, als burch formliche Boften ge= sichert zu fein; boch muffen Sie lettere immer auf ben Gipfeln ber Bergmege halten, wenn die Sahresgeit es immer erlaubt.

Wenn Sie von Uebermacht angegriffen merben, jo ziehen Sie fich burch bas Urnerloch gurud und halten möglichft die Teufelsbrucke.

In diesem Falle dürfte Ihnen aber ein Querstrich gemacht werben. Der Feind, Meifter ber Soben von Crispalt, konnte Sie burch bas Maberanerthal angreifen, und wenn Gie nicht ficher find, ihn jurudzuweisen, fo muffen Gie fich ichlechterbings auf Umfteg zurudziehen, immer die Soben gegen ber fteinernen Brude zu fo gut als möglich haltenb.

Sie haben ferner bas Schachenthal, aber fo lange unsere Truppen in Glarus und im Linththal find, fo ift von borther nichts zu befürchten. Wenn Gie endlich gang aus bem Reußthale gebrängt murben, so muffen Sie auf bem linken Reugufer bei ber Brude von Seeborf lagern. Sie forgen bann für bie Abtragung ber Bruden von Erstfeld und Attinghausen, und halten so lang Sie konnen biejenige von Seeborf.

Alle Schiffe von Flüelen laffen Sie nach Seeborf Sie werben fich auch Ihrer Kanonier-Schaluppen bedienen, um ben See in Ihrem Interesse gu bestreichen.

In bem lettern Fall ftellen Gie einige Com: pagnien auf bie Soben von Surened, um bas Thal von Engelberg zu beden, mahrend ber Reft ben Bag von Bauen inne halt, ben ich fur Pferde guganglich gemacht habe.

Etwas Truppen halten Sie als Nachhut in Amsteg.